

Der Landtag von Niederösterreich hat am 26. Juni 2003 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997**

### Artikel I

Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Besteht neben dem Anspruch auf Bezug nach Abs. 1 ein Anspruch auf Ruhebezug oder Ruhebezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach Abs. 1 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr.64/1997 in der Fassung BGBl. I Nr.119/2001, die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach Abs. 1 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach dem vorstehenden Satz um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.“

2. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort „Funktionsausübung“ die Wortfolge „auf Antrag“ und nach dem Wort „Fortzahlung“ der Ausdruck „von 75 %“ eingefügt. Das Wort „vollen“ entfällt.

3. Im § 6 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bestehen Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z. 5 bis 7 des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2003, bzw. Ansprüche auf solche Einkünfte, ist jeweils ein Zwölftel dieser Jahreseinkünfte von den monatlichen Bezugsfortzahlungsansprüchen nach Abs. 1 in Abzug zu bringen.“

4. Im § 6 Abs. 3 Z. 1 wird der Ausdruck „64/1997“ ersetzt durch den Ausdruck „194/1999“ und die Wortfolge „einem Jahr“ durch die Wortfolge „sechs Monaten“.
5. Im § 6 Abs. 3 Z. 2 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch das Wort „drei“.

## Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.